

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Matthias W. Birkwald, Heidrun Dittrich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/13051 –**

Ungleichbehandlungen bei den Ghettorenten

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Bundestag hat am 21. März 2013 mit den Stimmen der CDU/CSU und FDP Anträge der Fraktion DIE LINKE, sowie der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt, die Auszahlung der sogenannten Ghettorenten auch für jene Berechtigten, deren Anträge erst im Zuge einer Neuüberprüfung nach 2009 angenommen wurden, rückwirkend zum Jahr 1997 vorzunehmen. Diese Entscheidung bedeutet für etliche Betroffene, dass ihnen Rentenansprüche in Höhe von mehreren Tausend Euro verloren gehen, weil sie die Renten erst ab 2005 erhalten.

Der Zentralrat der Juden in Deutschland kritisierte die Entscheidung ebenso wie das American Jewish Committee, das zugleich daran erinnerte, dass Deutschland seit fast zwei Jahrzehnten eine Kriegsopferentschädigung an Veteranen der Waffen-SS in Osteuropa zahle, von denen viele an der Verfolgung von Juden beteiligt waren (ajc-germany.org). Dem Nachrichtenmagazin „SPIEGEL ONLINE“ (21. März 2013) zufolge wollen Abgeordnete des israelischen Parlaments den deutschen Botschafter „vorladen“.

Eines der Argumente, mit denen in der Debatte eine Neuberechnung der Renten abgelehnt wurde, war, der Nachteil des späteren Auszahlungszeitpunktes werde durch den höheren Zugangsfaktor ausgeglichen. Die Renten würden zwar später ausgezahlt, fielen aber dafür höher aus. Würden sie nun neu beschieden, gäbe es zwar eine Nachzahlung, dafür sanken aber die künftigen monatlichen Leistungen.

Rechtsanwälte, mit denen die Fragesteller in Kontakt stehen, weisen jedoch die Annahme, finanzielle Vor- und Nachteile einer Neuberechnung glichen sich aus, entschieden zurück. Eine Grundlage dafür sind die Erfahrungen, die im Zusammenhang mit dem Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG) vom 19. April 2011 gemacht wurden. Das BSG hatte seinerzeit entschieden, dass in Israel lebenden Betroffenen infolge des deutsch-israelischen Sozialversicherungsabkommens ein Nachrechnungsanspruch zusteht. Sie konnten sich zwischen einer Nachzahlung, verbunden mit einer künftig niedrigeren Rente, und der Beibehaltung des Status quo (höhere Rente, aber keine Nachzahlung) entscheiden.

Im Falle eines mittlerweile 90-jährigen Mandanten belief sich der Nachzahlungsanspruch auf fast 28 000 Euro. Die Deutsche Rentenversicherung rechnete dem NS-Opfer vor, dass bei Auszahlung dieser Summe die monatlichen Rentenleistungen um knapp 123 Euro sinken würden. Das bedeutet, nur wenn der Mann noch 20 Jahre lang leben würde, wäre die Nachzahlung durch die geringere Rente „aufgefressen“. Solche Fälle, in denen die Holocaust-Überlebenden ein „biblisches Alter“ erreichen müssten, damit der Nachteil des späteren Auszahlungszeitpunktes ausgeglichen wird, gibt es nach Auskunft von Rechtsanwältinnen viele.

Die meisten Betroffenen haben sich daher für die Option Nachzahlung und Neuberechnung der Rente entschieden. Daraus kann geschlussfolgert werden, dass jene Gruppe von Ghettorentnern, die nicht vom deutsch-israelischen Sozialversicherungsabkommen profitieren, zum Teil fünfstelligen Beträge verlieren.

Die Wirkung des deutsch-israelischen Sozialversicherungsabkommens ist noch eine andere: Sie bedeutet, dass Antragsteller, die im Vertrauen auf das Funktionieren der deutschen Gesetzgebung im Jahr 2002 einen Antrag gestellt hatten, schlechter gestellt sind als diejenigen, die – aus welchen Gründen auch immer – erst nach 2011 einen Antrag gestellt hatten. Letztere erhalten eine Rückzahlung bis 1997, erste nur bis 2005. Die Gruppe jener NS-Opfer, die im Ghetto gearbeitet haben, wird völlig unterschiedlich behandelt, was mit groben und aus Sicht der Fragesteller politisch nicht vermittelbaren Ungerechtigkeiten einhergeht.

Agenturmeldungen zufolge hatte die Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Dr. Ursula von der Leyen, dem zuständigen Ausschuss des Deutschen Bundestages Vorschläge unterbreitet, wie das Problem im Rentenrecht gelöst werden könne. Eine dahingehende Präzisierung des Bundesministeriums in der Öffentlichkeit ist den Fragestellern allerdings nicht bekannt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung ist sich ihrer historischen Verantwortung bewusst. Die Entschädigung der Überlebenden des Holocaust hat für die Bundesregierung unverändert einen hohen Stellenwert.

Das 2002 verabschiedete „Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto“ (ZRBG) sollte Rentenzahlungen für Beschäftigungen in einem Ghetto ermöglichen, die – im Gegensatz zu Zwangsarbeit – „aus eigenem Willensentschluss“ und „gegen Entgelt“ erfolgten. Bei bis zum 30. Juni 2003 gestellten Anträgen nach dem ZRBG sollte die Rente ab 1. Juli 1997 rückwirkend gezahlt werden.

Auf der Grundlage der bis zum Juni 2009 herrschenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) waren allerdings die meisten Anträge abgelehnt worden. Im Juni 2009 hat das Bundessozialgericht seine frühere Rechtsprechung aufgegeben und neue Leitlinien zu den Kriterien „aus eigenem Willensentschluss“ und „gegen Entgelt“ aufgestellt. Daraufhin wurden alle bisher abgelehnten Rentenbescheide von den Trägern der Rentenversicherung überprüft.

Aufgrund der veränderten Rechtsprechung konnten viele Antragsteller/-innen unter erleichterten Bedingungen nachträglich eine Ghettorente nach dem ZRBG erhalten. Bis November 2011 wurden die rund 50 000 zuvor abgelehnten Ghettorenten-Anträge durch die Träger der Rentenversicherung überprüft und neu entschieden. In über 50 Prozent der Fälle mit ZRBG-Sachverhalt konnte nachträglich eine Rente bewilligt werden.

Bisher wurden bereits über 500 Mio. Euro an die Betroffenen nachgezahlt. Im Schnitt haben die Betroffenen Nachzahlungen von rund 18 000 Euro erhalten und beziehen eine laufende Rente von rund 200 EUR monatlich. Zudem er-

halten Ghettorentner zusätzlich eine Leistung nach der Anerkennungs-Richtlinie von einmalig 2 000 Euro.

Bei den noch nicht bestandskräftig abgelehnten Anträgen erfolgte die Rentenzahlung entsprechend der Regelung in § 3 Absatz 1 ZRBG in der Regel zum 1. Juli 1997.

In den Fällen der ursprünglich bereits bestandskräftig abgelehnten und dann nachträglich bewilligten Anträge wurden die Renten nach den hierfür allgemein geltenden Vorschriften des Sozialversicherungsrechts für vier Jahre rückwirkend gezahlt (§ 44 Absatz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – SGB X), in den ab 2009 überprüften Fällen also seit dem Jahr 2005. Dies betrifft rund 21 500 Fälle.

Nach den allgemeinen Regelungen des Rentenrechts werden für jedes Jahr des Rentenbeginns nach dem 65. Geburtstag Rentenzuschläge (6 Prozent jährlich) gezahlt. Allein aufgrund des meist um siebeneinhalb Jahre von Juli 1997 bis zum Jahr 2005 verschobenen Rentenbeginns ergeben sich bei den nachträglich bewilligten Ghettorenten um 45 Prozent höhere monatliche Renten als bei Rentenleistungen bereits ab Juli 1997. Für Berechtigte, die schon im Jahr 1997 älter als 65 Jahre waren, sind die Zuschläge entsprechend ihrem Lebensalter höher.

Rentenzuschläge in der gesetzlichen Rentenversicherung sind das Spiegelbild zu den Abschlägen bei vorzeitigem Rentenbeginn. Abschläge und Zuschläge sind unter der Maßgabe berechnet, dass innerhalb des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung langfristig Kostenneutralität bei vorgezogenem bzw. aufgeschobenem Altersrentenbezug gewährleistet ist. Wie in jedem Versicherungssystem kommt es auch in der Rentenversicherung zu unterschiedlichen Auswirkungen auf individueller Ebene.

Das Bundessozialgericht hat in seinen Entscheidungen vom 7. und 8. Februar 2012 die Übereinstimmung der Vierjahresfrist mit dem geltenden Recht bestätigt. Derzeit sind zur Frage der rückwirkenden Zahlung solcher Renten zwei Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anhängig (Az. 1 BvR 1008/12, 1 BvR 1444/12).

Zu den von den Fragestellerinnen und Fragestellern angesprochenen Auswirkungen des deutsch-israelischen Sozialversicherungsabkommens ist Folgendes anzumerken: Ein Antrag auf Leistungen nach den israelischen Rechtsvorschriften gilt auch als Antrag auf entsprechende Leistungen in Deutschland (Artikel 27 Absatz 2 Satz 1 des deutsch-israelischen Sozialversicherungsabkommens). Durch einen gleichgestellten israelischen Rentenantrag wird gleichzeitig ein Rentenverfahren beim deutschen Rentenversicherungsträger eröffnet. Dies gilt auch, wenn der israelische Träger versäumt hat, den Antrag an den deutschen Träger weiterzuleiten oder der deutsche Träger trotz Einleitung des Verfahrens nicht tätig geworden ist. Das Verfahren wird erst durch einen bindenden deutschen Rentenbescheid (Bewilligung oder Ablehnung) oder durch Rücknahme des Antrags abgeschlossen. Wurde bereits vor dem 1. Juli 1997 (Inkrafttreten des ZRBG) in Israel ein Rentenantrag gestellt, aber nicht an die deutsche gesetzliche Rentenversicherung weitergeleitet, wurde über den „deutschen Teil“ des Rentenantrags erst im Zusammenhang mit der Anerkennung von Ghetto-Beschäftigungen entschieden. Der Rentenantrag in Deutschland aufgrund des ZRBG war insofern nur deklaratorisch. Wurde der bis zum 30. Juni 2003 gestellte „deklaratorische Antrag“ bestandskräftig abgelehnt und erst nach der geänderten Rechtsprechung des BSG im Jahr 2009 im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens ein ZRBG-Rentenanspruch anerkannt, findet die Vierjahresregelung Anwendung, sodass nur eine Nachzahlung ab dem 1. Januar 2005 in Betracht kommt. Wurde die deutsche Rentenversicherung aber erst im Jahr 2011 auf den Rentenantrag aufmerksam gemacht, musste erstmals über den bisher

nicht bearbeiteten „deklaratorischen Antrag“ entschieden werden; in diesem Fall gibt es keinen Zahlungsausschluss, so dass die Rente seit dem 1. Juli 1997 nachzuzahlen ist.

Zu der angesprochenen Frage der Zahlung von Kriegsofferentschädigungen ist anzumerken, dass im Rahmen des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), das die Versorgung der Kriegsoffer regelt, keine Leistungen für den Dienst in der Waffen-SS erbracht werden. Leistungen nach dem BVG werden vielmehr nur an diejenigen erbracht, die durch Kampfhandlungen im Dienst der deutschen Wehrmacht eine dauernde Gesundheitsschädigung erlitten haben. Diese Leistungen werden gewährt, solange die Gesundheitsschädigung vorliegt. Zum berechtigten Personenkreis können auch ausländische Staatsangehörige zählen, die „auf deutscher Seite“ gekämpft haben. Darunter können sich wiederum auch Angehörige der Waffen-SS befinden, wenn sie im Laufe von Kampfhandlungen (also nicht: Dienst im Konzentrationslager o. Ä.) einen Gesundheitsschaden erlitten haben. Hinzuweisen ist darauf, dass Leistungen nach dem BVG versagt oder entzogen werden können, wenn Leistungsberechtigte gegen Grundsätze der Menschlichkeit der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben.

1. Zu welchem Ergebnis kamen die Beratungen im Bundesministerium für Arbeit und Soziales oder ggf. in anderen Bundesministerien hinsichtlich der Problematik der Ghettorenten?
2. Trifft es zu, dass im Bundesministerium Lösungsvorschläge entworfen worden sind, und wenn ja,
 - a) was sahen diese generell und im Einzelnen vor,
 - b) wie wurden die Alternativen rentenrechtliche Lösung und Entschädigungslösung gelöst,
 - c) sind diese im Kabinett besprochen worden, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
3. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus ihrer Einschätzung, dass die Mehrheit der Sachverständigen in der Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages im Dezember 2012 raschen Handlungsbedarf sahen (Ausschussdrucksache 17(11)1096)?
4. Beabsichtigt die Bundesregierung eigene Initiativen, und wenn ja, auf welcher Grundlage, und bis zu welchem Zeitpunkt?

Tendiert die Bundesregierung dabei für eine Änderung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) oder eine entschädigungsrechtliche Lösung?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 1 bis 4 werden zusammen beantwortet.

Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufgezeigten Vorschläge, die eine rückwirkende Auszahlung von im Überprüfungsverfahren nachträglich bewilligten Ghettorenten ermöglichen, sind im Kabinett nicht besprochen worden.

Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung vom 19. April 2013 zu den Fragen 9 und 10 sowie 12 bis 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/13204) verwiesen.

5. Wie ist die Bundestagsentscheidung nach Kenntnis der Bundesregierung in Israel (in Politik und Medien) aufgenommen und kommentiert worden?

Wurde der deutsche Botschafter in Israel von der israelischen Regierung oder von Abgeordneten der Knesset zitiert oder zu einer Stellungnahme aufgefordert, und wenn ja, von wem genau, und inwiefern ist er der Aufforderung gefolgt?

Das israelische Außenministerium reagierte mit einer Erklärung auf die Entscheidung des Deutschen Bundestages, in der es feststellte: „Israel ist enttäuscht, dass bisher keine geeignete Lösung gefunden wurde, die anerkannten und legitimen Rentenansprüche von Ghetto-Überlebenden zu erfüllen, die ihnen nach dem deutschen Gesetz (Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto aus dem Jahr 2002) zustehen. Obwohl wir daran glauben, dass Deutschland den guten Willen hat, dieses schmerzliche Problem zu lösen, dürfen wir nicht vergessen, dass hier eine alternde Bevölkerungsgruppe betroffen ist, die gesetzliche und moralische Gerechtigkeit erwartet, bevor es zu spät ist. Israel wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass das in dieser Angelegenheit bestehende Unrecht Wiedergutmachung erfährt.“

Berichterstattung in den israelischen Medien gab es nach der Bundestagsentscheidung nur vereinzelt.

Der Deutsche Botschafter wurde bisher weder von der israelischen Regierung noch von Abgeordneten der Knesset zu einer Stellungnahme aufgefordert oder zitiert.

6. Inwiefern geben die Erfahrungen mit dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) von 2011 aus Sicht der Bundesregierung Anlass zur Befürchtung, die Betroffenen seien mit einer Entscheidung zwischen den Optionen Nachzahlung/Neubescheidung der Renten und dem Status quo überfordert?

Wie fielen diese Entscheidungen aus?

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung vom 19. April 2013 zu den Fragen 5 bis 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/13204) verwiesen.

7. Mit welchen anderen Ländern gibt es Sozialversicherungsabkommen, die in ihrer Wirkung auf das ZRBG mit dem deutsch-israelischen Abkommen vergleichbar sind?

Inwiefern geht damit ein Anspruch auf Rückzahlung der Renten bis 1997 einher, und inwiefern wird dieser Anspruch auch tatsächlich umgesetzt (bitte ggf. pro Land ausführen)?

Eine Antragsgleichstellung wie im deutsch-israelischen Sozialversicherungsabkommen sehen die früheren Abkommen mit Jugoslawien, Kanada in der bis 30. November 2003 geltenden Fassung und der Schweiz sowie das Abkommen mit Chile vor. Sie gilt außerdem für Fälle der Antragsgleichstellung nach dem bis zum 30. April 2010 geltenden Europäischen Gemeinschaftsrecht in der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

Soweit die Antragsgleichstellung nach den Sozialversicherungsabkommen mit Kanada in der Fassung ab 1. Dezember 2003, den USA oder nach den ab dem 1. Mai 2010 geltenden Europäischen Gemeinschaftsrecht in der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zu prüfen ist, ist der ausländische Rentenanspruch nur gleichgestellt, wenn bei Stellung des Antrags die deutschen Versicherungszeiten an-

gegeben wurden (gegebenenfalls auch die Ghetto-Beitragszeiten nach dem ZRBG).

Ein Nachzahlungsanspruch bei Anwendung dieser Abkommen ab dem 1. Juli 1997 kann sich nur ergeben, wenn die Berechtigten bis zum 30. Juni 2003 einen Rentenantrag beim ausländischen Rentenversicherungsträger gestellt haben und die Entscheidung des deutschen Trägers der Rentenversicherung bis zum Zeitpunkt der geänderten BSG-Rechtsprechung am 2. und 3. Juni 2009 noch nicht bestandskräftig geworden war. Dies ist der Fall, wenn zu diesem Zeitpunkt gegen einen zuvor ergangenen Bescheid noch ein Widerspruchs- oder Klageverfahren anhängig war oder wenn danach erstmals über den bisher noch nicht bearbeiteten Rentenantrag entschieden wurde.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat zur praktischen Umsetzung der geänderten BSG-Rechtsprechung eine Lenkungsgruppe ZRBG (LGZRBG) eingesetzt. Mit Rundschreiben vom 15. November 2011 hat sie allen Trägern der Deutschen Rentenversicherung die von ihr abgestimmten Grundsätze zur Umsetzung des BSG-Urteils vom 19. April 2011 (B 13 R 20/10 R) mitgeteilt.

8. Was will die Bundesregierung unternehmen, um die Ungleichbehandlung der ehemaligen Ghettoinsassen aufzuheben, die dadurch entsteht, dass aufgrund des deutsch-israelischen Sozialversicherungsabkommens und ggf. weiterer Abkommen einige Gruppen von ehemaligen Ghettoinsassen einen Rückzahlungsanspruch bis 1997 haben und andere, die in Ländern wohnen, in denen solche Abkommen nicht greifen, einen solchen Anspruch nicht haben?

Die Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich bestrebt, mit weiteren Staaten Sozialversicherungsabkommen zu schließen, die unter anderem auch eine Antragsgleichstellung regeln. Die Verhandlungen zum Abschluss von (erstmaligen) Sozialversicherungsabkommen sowie zu Änderungs- oder Zusatzabkommen sind erfahrungsgemäß allerdings sehr zeitaufwendig. Für den tatsächlichen Abschluss entsprechender Sozialversicherungsabkommen ist zudem auch die Zustimmung der anderen Vertragsseite erforderlich.

9. Inwiefern steht die Bundesregierung bezüglich der Ghattorentenfrage mit den Verbänden von NS-Opfern sowie der israelischen Regierung in Kontakt, und
 - a) welche Position beziehen diese jeweils zu der Frage, ob eine Neubescheidung der Renten für die Betroffenen zu kompliziert oder ihnen nicht vermittelbar wäre,
 - b) was strebt die Bundesregierung in diesen Gesprächen an,
 - c) welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Position der israelischen Regierung und der Verbände?

Seitens der Bundesregierung steht die deutsche Botschaft Tel Aviv in Kontakt mit dem „Center of Organisations of Holocaust Survivors“ in Israel, das auch im Rahmen der Bundestagsanhörung im Dezember 2012 geladen war und seine Position vorgetragen hat. Darüber hinaus steht die Bundesregierung in allen Fragen der Ghattorenten in sehr engem Kontakt mit der israelischen Regierung, respektive dem zuständigen Ministerium für Pensionärsangelegenheiten. Zur Position der israelischen Regierung wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung vom 19. April 2013 zu den Fragen 9, 10 und 12 bis 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/13204) verwiesen.

10. Wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit der Personenkreis, der von einer Annahme der Oppositionsanträge profitiert hätte (d. h., der Leistungen nach dem ZRBG bezieht, die auf Anträgen beruhen, die erst im Zuge der Neuüberprüfung nach dem BSG-Urteil von 2009 positiv beschieden worden sind)?

Wie groß war dieser Personenkreis nach Kenntnis der Bundesregierung vor 12 Monaten (Empfänger von Hinterbliebenenrenten bitte möglichst jeweils gesondert auflisten)?

Im Überprüfungsverfahren wurden in rund 25 000 Vorgängen Leistungen nach dem ZRBG bewilligt, wovon in rund 3 500 Vorgängen die Rente ab Juli 1997 bewilligt wurde, das heißt, in rund 21 500 Vorgängen wurde die Rente in der Regel erst ab Januar 2005 bewilligt.

In wie vielen der 21 500 Vorgänge derzeit beziehungsweise vor zwölf Monaten noch ZRBG-Leistungen bezogen wurden, ist aus den den Rentenversicherungsträgern vorliegenden Statistikdaten nicht exakt bezifferbar. Nach groben Schätzungen der Rentenversicherungsträger ist jedoch davon auszugehen, dass bisher rund ein Viertel der Berechtigten nach der Leistungsbewilligung verstorben ist.

11. Wie viele Empfänger von Leistungen nach dem ZRBG gibt es derzeit insgesamt (Hinterbliebenenrenten bitte möglichst jeweils gesondert auflisten)?

Bisher sind insgesamt rund 48 400 Renten nach dem ZRBG bewilligt worden (Stand: 15. Februar 2013).

Bis Juni 2009 wurden rund 7 000 Renten bewilligt. Eine Aufschlüsselung nach Alters- und Hinterbliebenenrenten ist für diesen Zeitraum nicht möglich. Im Zuge der Überprüfung der Ablehnungsentscheidungen, die vor Juni 2009 ergangen sind, wurden insgesamt rund 23 000 Altersrenten und rund 2 000 Hinterbliebenenrenten bewilligt. Bei den seit Juni 2009 neu gestellten Anträgen wurden bisher rund 13 200 Altersrenten und rund 3 200 Hinterbliebenenrenten bewilligt.

12. Hat die Bundesregierung Zweifel an der Darstellung in der Vorbemerkung der Fragesteller, dass der Nachteil, der Berechtigten durch den späteren Auszahlungsbeginn entstanden ist, in etlichen Fällen nicht durch den höheren Zugangsfaktor ausgeglichen wird, weil nicht angenommen werden kann, dass die Berechtigten noch eine ausreichend hohe Lebenserwartung haben (bitte ggf. begründen)?

Was will sie unternehmen, um diesen Nachteil abzuwenden?

Wie bereits in der Vorbemerkung der Bundesregierung ausgeführt, ist es von den individuellen Lebenssachverhalten abhängig, ob die insgesamt ausgezahlten Rentenleistungen bei einer später beginnenden höheren Rente oder bei einer früher beginnenden niedrigeren Rente höher sind. Dies hängt von der im Einzelfall noch verbleibenden Lebenserwartung ab und davon, ob und gegebenenfalls wie lange aus einer Versichertenrente später noch eine Hinterbliebenenrente gezahlt wird.

13. Sind der Bundesregierung Modellrechnungen zur Frage bekannt, welche Kosten eine Nachzahlung verursachen würde und zu welchem Teil diese Kosten durch die Absenkung der monatlichen Leistungen wieder eingespart würden (bitte ggf. angeben)?

Nach grob überschlägigen Schätzungen dürften sich bei einem Vorziehen des Rentenbeginns auf den 1. Juli 1997 für alle im Überprüfungsverfahren nachträglich bewilligten und gemäß § 44 Absatz 4 SGB X für vier Jahre rückwirkend gezahlten Renten unter Verrechnung der Wirkung des dann zu hohen Zugangsfaktors für die Vergangenheit Kosten für die Nachzahlung in Höhe von rund 175 Mio. Euro ergeben. Diesen einmalig auftretenden Kosten würden in den Folgejahren tendenziell Minderausgaben bei den laufenden Renten gegenüberstehen. Differenzierte Modellrechnungen für die hier betrachtete Gruppe im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.